

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang „Food Science and Technology"

Nichtamtliche Lesefassung | Satzung wird in Kürze vorbehaltlich der Zustimmung aus dem Ministerium in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Food Science and Technology der Fakultät Naturwissenschaften

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Food Science and Technology vergibt die Universität Hohenheim die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

a) zu 80 Prozent an deutsche Bewerberinnen und Bewerber

b) zu 20 Prozent an ausländische Bewerberinnen und Bewerber und Staatenlose.

(2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Bewerbungsfrist und -form

(1) Eine Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juni (Ausschlussfrist).

(2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Universität Hohenheim (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag der zuständigen Auswahlkommission für das hochschuleigene Auswahlverfahren.

(2) Für den Masterstudiengang Food Science and Technology wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese Auswahlkommission besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in bzw. dem/der Fachstudienberater/in, mindestens zwei Vertretern der Professorenschaft und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht-öffentlich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Food Science and Technology kann nur zugelassen werden, wer

a) ein mindestens dreijähriges Bachelorstudium mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Profil mit mindestens 180 Credits an einer in- oder

ausländischen Hochschule abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt. Anerkannt wird der Abschluss in den Bachelor-Studiengängen Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Lebensmitteltechnik, Lebensmittelchemie, Biotechnologie, Verfahrenstechnik sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Ernährungswissenschaft. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen;

b) fachspezifische Kenntnisse in den Bereichen Physik, Mathematik, Organische Chemie, Lebensmittelchemie, Mikrobiologie und Verfahrenstechnik von mindestens 70 Punkten nachweisen kann (siehe hierzu auch § 7 Absatz 2b sowie Anlage 2);

c) über gute Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt - in der Regel nachgewiesen werden durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2. Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden; die Auswahlkommission kann Ausnahmen zulassen.

(2) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften beachtet. Das Akademische Auslandsamt unterstützt die Auswahlkommission bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse.

§ 6 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung müssen online folgende Unterlagen hochgeladen werden:

a) das Zeugnis und die Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen;

b) Nachweis über die fachspezifischen Kenntnisse in den Bereichen Physik, Mathematik, Organische Chemie, Lebensmittelchemie, Mikrobiologie und Verfahrenstechnik;

c) ein Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse (näheres regelt § 5 Absatz 1)

d) ein Erfassungsbogen zur Darstellung des Bildungsweges;

e) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: bereits vorliegende Prüfungsleistungen aus einem Masterstudiengang, eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, sonstige fachspezifische Leistungen oder Auslandssemester.

f) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem gleichen Masterstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen verwandten Studiengang. Verwandte Studiengänge sind: Lebensmitteltechnologie und Lebensmitteltechnik. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu

erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die unter a) bis f) genannten Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15. Dezember für das Wintersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.

(3) Sind bis Ablauf der Bewerbungsfrist 50 Prozent der Nachweise für das UNIcert II Zertifikat (Nachweis für englische Sprachkenntnisse) erbracht, kann die Bewerberin/der Bewerber dem Zulassungsantrag die entsprechenden Nachweise beifügen. Das vollständige UNIcert II Zertifikat ist spätestens bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. 1. April für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.

(4) Im Falle der Absätze 2 und 3 erfolgt eine Zulassung zum Masterstudium unter dem Vorbehalt, dass der Abschluss bzw. das UNIcert II Zertifikat fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien entsprechend Auswahlquoten gemäß § 2 jeweils eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Ranglisten werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.

(2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:

a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (siehe hierzu § 6 Absatz 2),

b) fachspezifische Leistungen; es werden Module im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits je Fachrichtung angerechnet; diese müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Physik, Mathematik, Organische Chemie, Lebensmittelchemie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik,

c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, wie etwa eine

- abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittel-, Chemischen oder Biotechnologischen Industrie,
- fachspezifisches Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten,
- fachspezifische Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Großbritannien Schweiz, USA oder Japans,

(3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

§ 8 Erstellung der Rangliste

(1) Die Rangliste wird wie folgt erstellt. Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 7 Absatz 2 und wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich

- zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
- zu 40 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 7 Absatz 2 b),
- zu 10 Prozent aus relevanten Ausbildungsberufen sowie Praktika und Auslandstätigkeit gemäß § 7 Absatz 2 c).

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 7 Absatz 2 erfolgt gemäß Anlage 2.

(3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

Anlage 1 zu § 5 Zugangsvoraussetzungen

Erforderliche Sprachkenntnisse für den Masterstudiengang „Food Science and Technology" der Fakultät Naturwissenschaften

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis guter Englischkenntnisse. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage der folgenden Dokumente erbracht werden:

a) TOEFL-Tests (internet based) mit mindestens 90 von 120 Punkten
b) IELTS Zertifikat mit mindestens 6,5 von 9 Punkten
c) UNIcert II Zertifikat, Mindestnote „gut"

(2) Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist befreit, wer

a) folgender Nation angehört und Englisch als Muttersprache deklariert: Großbritannien, Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, USA, Antiqua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana; oder
b) ein Bachelor/Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolviert hat und zwar an einer anerkannten europäischen Hochschule oder in einem der unter a) genannten Ländern. Liegt der Studienabschluss bis zur Bewerbungsfrist noch nicht vor, gilt § 6 entsprechend; oder
c) eine bilinguale Schule besucht hat, sofern eine der Unterrichtssprachen Englisch ist; oder
d) Englisch als Fach in der gymnasialen Oberstufe belegt hat (Mindestnote des Notendurchschnitts in der Oberstufe „befriedigend" (8 Punkte)).

(3) Falls in der gymnasialen Oberstufe nicht die erforderliche Mindestnote laut 2.d nachgewiesen werden kann, kann dies ausgeglichen werden, indem der Bewerber oder die Bewerberin

a) mindestens 1 Semester des Bachelorstudiums in englischer Sprache absolviert hat; oder
b) mindestens ein 3-monatiges Vollzeitpraktikum in einem englischsprachigen Betrieb absolviert hat.

Anlage 2 zu § 7 Auswahlverfahren Masterstudiengang Food Science and Technology

Die Punktzahl für die Erstellung der Rangliste gemäß § 8 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

<table>
<tr><th>Kriterium</th><th>Erläuterung</th></tr>
<tr><td>(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studiengangs</td><td>
<table>
<tr><th>Note</th><th>Punkte</th><th>Note</th><th>Punkte</th><th>Note</th><th>Punkte</th><th>Note</th><th>Punkte</th></tr>
<tr><td>1,0 -1,1</td><td>160</td><td>1,81-1,9</td><td>128</td><td>2,61-2,7</td><td>90</td><td>3,41-3,5</td><td>38</td></tr>
<tr><td>1,11-1,2</td><td>156</td><td>1,91-2,0</td><td>124</td><td>2,71-2,8</td><td>84</td><td>3,51-3,6</td><td>31</td></tr>
<tr><td>1,21-1,3</td><td>152</td><td>2,01-2,1</td><td>120</td><td>2,81-2,9</td><td>78</td><td>3,61-3,7</td><td>24</td></tr>
<tr><td>1,31-1,4</td><td>148</td><td>2,11-2,2</td><td>115</td><td>2,91-3,0</td><td>72</td><td>3,71-3,8</td><td>16</td></tr>
<tr><td>1,41-1,5</td><td>144</td><td>2,21-2,3</td><td>110</td><td>3,01-3,1</td><td>66</td><td>3,81-3,9</td><td>8</td></tr>
<tr><td>1,51-1,6</td><td>140</td><td>2,31-2,4</td><td>105</td><td>3,11-3,2</td><td>59</td><td>3,91-4,0</td><td>0</td></tr>
<tr><td>1,61-1,7</td><td>136</td><td>2,41-2,5</td><td>100</td><td>3,21-3,3</td><td>52</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1,71-1,8</td><td>132</td><td>2,51-2,6</td><td>95</td><td>3,31-3,4</td><td>45</td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td></tr>
<tr><td>Fachspezifische Leistungen (gemäß § 7 Absatz 2 b)</td><td>Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen (im Umfang von mind. 6 ECTS je Bereich) berücksichtigt:
• Mathematik (20 P.)
• Physik (20 P.)
• Organische Chemie (20 P.)
• Lebensmittelchemie (20 P.)
• Mikrobiologie (20 P.)
• Verfahrenstechnik (30 P.)
Maximal können 130 Punkte erreicht werden.</td></tr>
<tr><td>Fachspezifische berufspraktische Tätigkeiten (gemäß § 7 Absatz 2c)</td><td>Für den Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit wird die jeweils angegebene Punktzahl vergeben.
<table>
<tr><th colspan="2">Kriterien</th></tr>
<tr><td>• abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittel-, Chemischen oder Biotechnologischen Industrie</td><td>20</td></tr>
<tr><td>• Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder
• Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität
innerhalb der EU, Schweiz, Großbritannien, USA oder Japans.</td><td>10</td></tr>
</table>
Maximal können 30 Punkte erreicht werden.</td></tr>
</table>

Impressum **(gem §8 Landespressegesetz)**

Universität Hohenheim | Fakultät Naturwissenschaften

70593 Stuttgart | Deutschland

Tel. +49 (0)711 459 23770 | natur@uni-hohenheim.de

www.natur.uni-hohenheim.de

Stand: März 2025